



Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen

(Preisbekanntgabeverordnung, PBV)

Änderung vom 30.10.2024

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Preisbekanntgabeverordnung vom 11. Dezember 1978¹ wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 Bst. a, 3 und 3^{bis}

¹ Neben dem tatsächlich zu bezahlenden Preis darf der Anbieter einen Vergleichspreis bekanntgeben, wenn:

- a. er die Ware oder die Dienstleistung zu folgenden Zeitspannen tatsächlich zum Vergleichspreis angeboten hat (Selbstvergleich):
 1. bis unmittelbar vor der Bekanntgabe des tatsächlich zu bezahlenden Preises, oder
 2. während mindestens 30 aufeinanderfolgender Tage;

³ Der Vergleichspreis nach Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 1 und b darf nur halb so lange bekanntgegeben werden, wie er gehandhabt wurde beziehungsweise gehandhabt werden wird, höchstens jedoch zwei Monate lang. Der Vergleichspreis nach Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 2 darf zeitlich unbegrenzt bekanntgegeben und für alle nachträglichen, aufeinanderfolgenden Preissenkungen verwendet werden.

^{3bis} Falls der Anbieter die Ware oder die Dienstleistung temporär aus seinem Angebot entfernt und danach wieder anbietet, darf er weiterhin den letzten, vor der Entfernung verwendeten Vergleichspreis nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 bekanntgeben.

II

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

¹ SR 942.211

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi